

Lido News



Benutzerordnung für Schulen, Vereine, Organisationen & Gruppen (12<Personen) Lido / Hallenbad Weggis

1. Verantwortung und Aufsicht

- Die Verantwortung für die allgemeine und individuelle Sicherheit, das ordentliche Verhalten sowie den Übungsbetrieb obliegt vollumfänglich den Lehrpersonen, dem / der Lehrer/in und allenfalls anderen am Unterricht in leitender Funktion beteiligten Personen.
- Die Lehrpersonen und Leiter/innen bestätigen mit Eintritt in Bad darüber aufgeklärt worden zu sein, dass sie persönlich gemäss Empfehlung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft mindestens im Besitz der Brevet Basis Pool bei beaufsichtigtem Badebetrieb und ein Plus Pool inkl. BLS-AED Kurs bei unbeaufsichtigtem Badebetrieb sein sollten. Bei einem Unfallereignis prüfen die Untersuchungsbehörden ob die Lehrperson oder Leiter/in (nicht der Bademeister) das Bestmögliche getan haben, um dieses Ereignis zu verhindern.
- Die Lehrpersonen haben dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von erwachsenen Hilfskräften beigezogen wird oder sie haben den Unterricht so zu gestalten, dass für Schüler sowohl im Hallen- und Seebad als auch im Gelände oder den Garderogen keine unmittelbaren Gefahren bestehen.
- Falls keine eigentlichen Schwimmlektionen (z.B. Spielturniere usw.) stattfinden, hat eine ausgebildete Lehrperson die Aufsicht und die Verantwortung für das Verhalten der ihr anvertrauten Schüler/innen wahrzunehmen.
- Keinem Lehrer ist es gestattet ausserhalb der Öffnungszeiten oder in den Pausen, vor oder nach dem Schwimmunterricht Privat zu schwimmen ohne Rücksprache mit dem zuständigen Bademeister.

2. Benutzung

- Die Schulklassen und Vereine haben das Lido/Hallenbad Weggis geschlossen zu betreten und zu verlassen. Es dürfen nur die zugeteilten Räumlichkeiten benutzt werden. Beim Verlassen der Badeanstalt ist darauf zu achten, dass die Einrichtung ganz geschlossen (Eingangstür) ist, bei ausserbetrieblicher Benutzung.
- Sollten Kinder nach der Schulaktivität weiter die Anlagen nutzen wollen, so haben diese den regulären Eintritt zu bezahlen.
- Die Kleider sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu versorgen. Schuhe sind im Eingangsreich zu lassen. Die Rucksäcke können vor die Schränke gestellt werden.

- Eigene Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Bademeisters benutzt werden.
- Alle beweglichen Geräte (Schwimmhilfen, Schwimmleinen, usw.) sind nach der Benutzung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- Den Schülern ist es nicht gestattet sich alleine im Hallenbad oder Seebad zu bewegen oder aufzuhalten.
- Das Seebad darf ausschliesslich erst ab 09.00 Uhr benutzt werden.
- Das Bademeisterbüro ist ausschliesslich zu Benutzung durch das Lido/Hallenbad Personal gedacht.
- Kinder und Elternteile/Begleitpersonen bezahlen den regulären Eintritt und dürfen das Hallenbad nur in Badekleider betreten. (mit normalen Alltagskleidern nicht gestattet)

3. Wasserflächen

- Alle Schulklassen und Vereine die während den Öffnungszeiten kommen, haben sich bei Benutzung der Anlage mit einem Bewilligungsgesuch anzumelden. Eine Abmeldung ist schriftlich via E-Mail frühzeitig bekannt zu geben.
- Das Hallenbad kann in 4 Bahnen unterteilt werden. Während des öffentlichen Betriebes können max. 2 ganze Bahnen oder 2 halbe Bahnen (z.B. Aquaschwimmen) gleichzeitig belegt werden. Die Bahn 4 grenzt an das Nichtschwimmerbecken und ist aus diesem Grund trotz Reservierung auch für Nichtschwimmer zu Verfügung zu stellen. Die Bahneinteilungen richten sich nach den Kursangeboten und sind mit dem Bademeister abzusprechen.

4. Haftung

- Die veranstaltende Schule bzw. der veranstaltende Verein haftet gegenüber dem Lido/Hallenbad Weggis für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung der Anlage (einschliesslich seiner Einrichtungen und Geräte) von Schüler/innen, Vereinsmitgliedern, Lehrpersonen und Leiter/innen verursacht werden.
- Sollte das Hallenbad aufgrund technischer Störungen, betrieblicher Gründe oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse vorübergehend geschlossen werden und dadurch die Nutzung reservierter Wasserflächen nicht möglich sein, übernimmt die Gemeinde Weggis keine Haftung für daraus entstehende finanzielle Ausfälle, Kosten oder sonstige Schäden seitens des Anbieters.

Weggis, März 2026

Gemeindeverwaltung Weggis; Abteilung Infrastruktur